kannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

## Notentwendung

### § 248 a

- (1) Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.
- (2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
- (3) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Anm. Vgl .Vorbemerkung zu § 242.

## Zwanzigster Abschnitt

## Raub und Erpressung

# Raub

### 8 349

- (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von 'Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde -bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

## **Schwerer Raub**

### **§ 350**

(1) Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn